



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppb/006-2021#031
Datum: 24.03.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Änderung Bahnübergang Holledauer Straße (ehemals Wolnzacher Straße) in Gosseltshausen“

**in der Gemeinde Wolnzach
im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Bahn-km 3,651

der Strecke 5383 Rohrbach(Ilms), W 52W8 - Wolnzach Markt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 1
80634 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	7
A.4.3	Immissionsschutz.....	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	10
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum, Wegfall Stellplatz	11
A.4.7	Unterrichtungspflichten	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	12
A.5.1	Zusagen zu Landratsamt Pfaffenhofen/Ilm, Bauleitplanung.....	12
A.5.2	Zusagen zu Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	12
A.5.3	Zusagen zu Regierung von Oberbayern, SG 55 höhere Naturschutzbehörde...	13
A.5.4	Zusagen zu Landratsamt Pfaffenhofen, untere Naturschutzbehörde.....	16
A.5.5	Zusagen zu Regierung von Oberbayern, SG 60 Landwirtschaft.....	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	19
A.7	Sofortige Vollziehung	19
A.8	Gebühr und Auslagen	19
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt.....	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	20
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	20
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit.....	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Variantenentscheidung	24
B.4.3	Raumordnung, Landes- und Ortsplanung, Wegfall Stellplatz	24
B.4.4	Wasserhaushalt	25

B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	26
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	28
B.4.7	Artenschutz	28
B.4.8	Immissionsschutz.....	29
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	32
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	33
B.4.11	Denkmalschutz.....	33
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	34
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	34
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	34
B.4.15	Kampfmittel	35
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35
B.5	Gesamtabwägung.....	36
B.6	Sofortige Vollziehung	36
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	37

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, ehemals DB Netz AG, Team Bahnübergänge Projekte KIB/KOB Nordbayern (I.NI-S-N-K)) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang Holledauer Straße (ehemals Wolnzacher Straße) in Gosseltshausen“ in der Gemeinde Wolnzach, im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Bahn-km 3,651 der Strecke 5383 Rohrbach(Ilm), W 52W8 - Wolnzach Markt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Neugestaltung des Bahnübergangs mit einer neuen, rechnergestützten Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit neun Lichtzeichen, vier Akustiken, zwei Halbschranken für die Fahrbahn sowie vier Schranken für die Gehwege. Die Fahrbahnbreite der kreuzenden „Holedauer Straße“ (ehemals Wolnzacher Straße) wird erweitert für den Begegnungsfall zweier Lkws (Lastzug/Lastzug).

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht Planungsstand 17.07.2024, 30 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand 23.11.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2a	Übersichtslageplan	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 5.000	Information
3a	Lageplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4a	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 17.07.2024, 7 Seiten	festgestellt
5a	Grunderwerbsplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
6a	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 17.07.2024, 2 Seiten	festgestellt
7.1a	Kreuzungsplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2a	Markierungs-/Beschilderungsplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3a	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.4.1a / 7.4.2a	Schleppkurvenpläne Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5a	Streuwinkelplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8.1 / 8.2	Höhenpläne Planungsstand 23.11.2021, Maßstab 1 : 200 / 1 : 20	festgestellt
9.1 / 9.2	Querschnitte Planungsstand 23.11.2021, Maßstab 1 : 50	festgestellt
10a	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11a	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand 17.07.2024, Maßstab 1 : 200	festgestellt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1b	Erläuterungsbericht Planungsstand 30.09.2025, 35 Seiten	festgestellt
12.2b	FINK-Maßnahmenblätter 001_VA, 002_VA, 003_V – 006_V, 007_A – 009_A, 010_CEF Planungsstand 30.09.2025	festgestellt
12.3b	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 30.09.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
12.4.1b / 12.4.2 / 12.4.3b	Maßnahmenpläne Planungsstand 30.09.2025/28.04.2022, Maßstab 1 : 500 / 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13b	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 30.09.2025, 44 Seiten	nur zur Information
14	BoVEK-Kurzkonzept Planungsstand 25.11.2020, 7 Seiten nebst Anlage 1-3	nur zur Information
15	Geotechnischer Bericht Planungsstand 27.11.2019, 34 Seiten nebst Anlagen 1-8	nur zur Information
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand 03.11.2020, 34 Seiten mit Anlage 1.1-3.2	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben (sog. Tekturen), sind farbig kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- a. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altlastenverdächtige Bereiche (z. B. künstliche Auffüllungen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- b. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

- c. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- d. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
- e. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
- f. Mit der Durchführung von Bohrungen dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die nachweislich über die fachliche Qualifikation gemäß DVGW - W 120-1 oder über eine vergleichbare fachliche und technische Qualifikation verfügen.
- g. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- h. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
- i. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- j. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
- k. Der Retentionsraumausgleich ist bis spätestens zum Beginn der Bautätigkeiten herzustellen, dauerhaft aufrecht zu erhalten und grundbuchrechtlich zu sichern.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) vorgesehenen Maßnahmen sind so wie dort beschrieben umzusetzen und die Zusagen gemäß Ziffer A.5.3, A.5.4 einzuhalten. Da die Fläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (010_CEF) mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits heute als Habitat der Zauneidechse

fungiert, ist die Maßnahme mit besonderer Sorgfalt umzusetzen, um negative Einwirkungen auf die Tiere so gering wie möglich zu halten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Immissionen

- a. Die nach der schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 16) gemäß Ziffer 9.2 Unterlage 1a vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen. Die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind grundsätzlich einzuhalten.
- b. Die durchschnittliche Betriebsdauer ist auf die Tagzeit (7:00 bis 20:00 Uhr) und auf 8 Stunden pro Tag beschränkt.
- c. Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren: Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe 32. BImSchV). Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- d. Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.
- e. Die Arbeiter und insbesondere Maschinenführer auf der Baustelle sind zur Immissionsvermeidung umfangreich zu instruieren.
- f. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit sind zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie Pausen, Ruhezeiten, immissionsschwächere Betriebsweisen usw.
- g. Eine Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, ist zu benennen und muss zumindest während lärmintensiver Arbeiten durchgängig ansprechbar bzw. erreichbar sein. Diese muss auch für die Überwachung und Einhaltung des erforderlichen Immissionsschutzes zuständig sein.

- h. Die Betroffenen sind umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer, die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb und die vorgenannte Ansprechstelle zu informieren und über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

Ersatzwohnraum

- i. Den Betroffenen ist rechtzeitig Ersatzwohnraum (i.d.R. Hotelunterbringung) anzubieten, soweit nicht anhand weiterer, qualifizierter Untersuchung ausgeschlossen werden kann, dass 60dB(A) tagsüber innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mehr als 12 Tagen oder an mehr als vier Tagen in Folge überschritten werden.

Erschütterungen

- j. Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) einschließlich der ggf. erforderlichen Minderungsmaßnahmen gemäß Nr. 6.5.4.3 DIN 4150-2 sind grundsätzlich zu beachten.
- k. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit sind möglichst erschütterungsarme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden.
- l. Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden dürfen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Erschütterungen weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- m. Hinsichtlich der baubedingten Erschütterungen sind für die potenziellen Betroffenheitsbereiche innerhalb eines Abstands von 30m geeignete, gebäudetechnische Beweissicherungen vorzunehmen.

A.4.3.2 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Anforderungen der 26. BImSchV sind einzuhalten.

A.4.3.3 Luftreinhaltung

Die baubedingten Schadstoffemissionen an Staub und Stickstoffoxiden sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Rahmen von Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu minimieren, ggf. durch ausreichende Befeuchtung von Bauflächen und Zu-/Abfahrten, auf denen eine relevante Staubentwicklung entstehen könnte, ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- a. Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke und sonstiger einschlägiger, abfallrechtlicher Bestimmungen sind zu beachten.
- b. Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Landratsamts Pfaffenhofen abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- c. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Vorhabenbereich Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.
- d. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nebst Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n.F.). Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Soweit vom Vorhaben fremde Sparten betroffen sind, ist deren geeignete Sicherung rechtzeitig vorab mit den jeweiligen Spartenträgern abzustimmen, d.h. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese angemessen zu berücksichtigen.

A.4.5.1 Wasserzweckverband (WZV) Ilmtalgruppe

- a. Die Versorgungsleitung DN 125 PVC-U des WZV Ilmtalgruppe nach lfdNr.611 Unterlage 4a und 11a muss nach Möglichkeit jederzeit in Betrieb bleiben. Die Versorgungsunterbrechung und kurzfristige Außerbetriebnahme muss im Rahmen des Zumutbaren und Verhältnismäßigen minimiert werden.
- b. Zu berücksichtigen ist, dass die Versorgungsleitung aus PVC besteht und daher empfindlich ist gegenüber Erschütterungen und Beschädigungen durch Bagger und/oder andere Baugeräte.
- c. Die Versorgungsleitung ist nach Abstimmung mit dem WZV Ilmtalgruppe mindestens 6 Wochen im Voraus und mit dessen Gelegenheit zur Teilnahme in Handschachtung fachgerecht zu suchen und freizulegen.

A.4.5.2 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

- a. Im Hinblick auf die Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (lfdNr.621 Unterl.4a, 11a) ist der Bau des neuen Kabelschachts im III. Quadranten (Ziff.5.2 Unterl.1a, lfdNr.201 Unterl.3a, 4a) mit Energienetze Bayern weiter abzustimmen - insbesondere in Bezug auf den ausreichenden Abstand und die im Merkblatt von Energienetze Bayern für Arbeiten in der Nähe ihrer Gasleitungen geforderten Maßgaben und Auflagen.
- b. Die Gasleitung ist ohne Umverlegung ausreichend zu sichern.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum, Wegfall Stellplatz

- a. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundstück-Inanspruchnahmen zu entschädigen.
- b. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung des Vorhabens, wiederhergestellt wird.

- c. Der „Stellplatz für DB Mitarbeiter“ gemäß Unterlage 3a und 7.1a-7.5a auf der öffentlichen Grünfläche im IV.Quadranten / Zwickelfläche zwischen Ringstraße und dem neuen Geh- und Radweg (Bauwerksnr.204, Unterl.3a, 4a) entfällt (handschriftlich ausgekreuzt in gesiegelten Unterl.3a, 7.1a-7.5a). Unter Abänderung auch der Unterlagen 12.3b und 12.4.1b ist die Zwickelfläche als Grünfläche (zumindest Tritt-/Parkrasen G4) zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen (insoweit auch Wegfall von Konflikt Bo5/Neuversiegelung und Erweiterung von Maßnahme 007_A).

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen zu Landratsamt Pfaffenhofen/Ilm, Bauleitplanung

Die Vorhabenträgerin beachtet im weiteren Verfahren den Hinweis „Ortsplanerische Beurteilung: Es ist dabei darauf zu achten, dass bei der Ausführung das Orts- und Landschaftsbild mit seinen vorhandenen Baum- bzw. Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt wird bzw. die Grünstrukturen wiederhergestellt oder ersetzt und/oder weiterentwickelt werden.“

A.5.2 Zusagen zu Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

- a. Die Vorhabenträgerin beachtet und hält folgende Forderungen ein (ohne dass Rammrohrgründungen vorgesehen wären):
- „Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vorher im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Die leicht gespannten

Grundwasserverhältnisse sind im Rahmen der Planung von Bauwasserhaltungen zu berücksichtigen.

Sollten Bohrpfahlgründungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage ausreichender Unterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen anzuzeigen, je nach Ramppfahllänge ggf. wasserrechtlich zu beantragen.“

Hinweis: Aufgrund Konzentrationswirkung (siehe Ziff.A.3) ist für vorhabenbezogen erforderliche, wasserrechtliche Erlaubnisse die Planfeststellungsbehörde zuständig

- b. Die Vorhabenträgerin und das für die Durchführung beauftragte Unternehmen werden sich mit den betroffenen Landwirten abstimmen und erfüllen die Forderung „Information der betroffenen Landwirte: Jeder Landwirt, der durch die Baumaßnahme betroffen sein wird, ist vor Aufnahme der Bauarbeiten anzusprechen. Hierbei sind alle für ihn wichtigen Themen zu behandeln, z. B. Zeitraum und Ablauf der Baumaßnahme. Soweit möglich, sollten Vereinbarungen zu gemeinsamen Lösungswegen getroffen werden. Weiterhin ist ihm ein Ansprechpartner zu nennen, mit dem er während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären kann. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ebenso ein Gespräch mit den Landwirten sinnvoll, um offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Dadurch werden alle landwirtschaftlichen Belange im Einzelfall erfasst und Konfliktsituationen entschärft.“

A.5.3 Zusagen zu Regierung von Oberbayern, SG 55 höhere Naturschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin erfüllt folgende Forderungen:

1. Die in den Antragsunterlagen vom 05.07.2024 vorgesehenen Maßnahmen (001_VA, 002_VA, 003_V, 004_V, 005_V, 006_V, 007_A, 008_A, 009_A, 010_CEF) sind Bestandteil der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und damit ausnahmslos durchzuführen.
2. Es ist eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen, die sicherstellt, dass die festgesetzten Vorgaben eingehalten werden. Im Rahmen einer umweltfachlichen Bauüberwachung sind alle sich aus

den Antragsunterlagen (insb. Maßnahmenblättern) ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen und zu realisieren.

Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation (insbesondere Erfahrungen im Umgang mit Reptilien) der beauftragten Person rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die UBÜ hat den Kontakt zu der UNB zu halten, informiert sie regelmäßig über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen, wie unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die UBÜ einzuweisen.

3. Die Arbeiten sind soweit als möglich vom Gleis aus durchzuführen. Der Eingriffsbereich ist so eng wie möglich zu wählen, Übergangs- und Randbereiche sind zu schonen.

Beim Aushub anfallendes Material ist - soweit es nicht wieder an Ort und Stelle eingebaut wird - abzufahren und entsprechend der einschlägigen Vorschriften zu behandeln.

4. Bereiche von direkt an die Eingriffsfläche angrenzenden Biotopflächen (u.a. amtlich kartierte Biotope), Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster), Vegetationsbeständen und artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) zu ergreifen.
5. Als CEF-Maßnahmen sind gemäß "010_CEF" auf der Ausgleichsfläche (Flurstück Nr. 63/2, Gemarkung Burgstall, Markt Wolnzach) habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen. Hierzu sind mindestens 5 kombinierte Totholz-Steinhaufen inkl. Sandkranz für Zauneidechsen nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de), S. 25 ff.) mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn anzulegen. Die Totholz-Steinhaufen und Sandlinsen sind ineinander verzahnt anzulegen, d.h. etwas

Totholz muss auch seitlich auf den Sandhaufen, damit Versteckmöglichkeiten geboten werden.

6. Die Zauneidechsen im räumlichen Geltungsbereich des Bescheids sind in die angrenzenden Flächen zu vergrämen (vgl. Maßnahme "001_VA"). Das Vergrämen hat nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen dem 15. März und 31. Mai (des Jahres des Baubeginns) in einem regelmäßigen Turnus von vier bis sechs Wochen zu erfolgen. Das Mahdgut muss entfernt werden. In Abstimmung mit der UBÜ sind in Abhängigkeit der Witterung und der Aufwuchsgeschwindigkeit der Vegetation weitere Mahdtermine anzusetzen. Im Zuge der Vergrämungsmaßnahmen sind auch ggf. im Eingriffsbereich liegende Deckungsstrukturen in angrenzende Bereiche zu verbringen (weitere Details sind der der o.g. Arbeitshilfe des LfU S. 23f. zu entnehmen).
7. Um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu unterbinden, ist im Anschluss an die Vergrämunngsmahd ein Reptilienzaun gemäß Maßnahmen „002_VA“ zu stellen. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase in einem funktionsfähigen Zustand zu halten (dies beinhaltet mitunter auch ein regelmäßiges Freischneiden eines Bereiches links und rechts des Zaunes, um ein Überklettern durch Zauneidechsen zu unterbinden).
8. Die Zauneidechsen im räumlichen Geltungsbereich des Bescheids sind an mindestens 6 Terminen zusätzlich zur Vergrämunng abzufangen und in die funktionsfähig hergestellte Maßnahmenfläche (Flurstück Nr. 63/2, Gemarkung Burgstall, Markt Wolnzach) zu setzen (vgl. Maßnahme "010_CEF"). Wenn nach diesen sechs Terminen an drei aufeinanderfolgenden, fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden, kann die Umsiedlung beendet werden. Das Abfangen hat durch Schlingenfänge zu erfolgen und kann ggf. durch Hand- und Kescherfänge ergänzt werden.
9. Die CEF-Maßnahme ist für einen Zeitraum von drei Jahren ab Herstellung großräumig fachgerecht und sorgfältig zu pflegen und der aufgewertete Zustand der Habitatflächen ist entsprechend sicherzustellen (z.B. durch Mahd mit Mahdgutabfuhr). Während der Unterhaltungspflege sind fehlende

Strukturelemente (z. B. Verlust von Totholzelementen, Auswaschung der Sandlinsen) ggf. zu ergänzen.

10. Eine kurze Fotodokumentation über die umgesetzten Maßnahmen (Herstellung CEF-Maßnahme) ist der UNB und der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (HNB) bis spätestens 2 Wochen nach Herstellung der CEF-Fläche digital zuzuschicken.
11. Über die Entwicklung der CEF-Maßnahmenflächen ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung ein Kurzbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen. Der Bericht ist der UNB sowie HNB bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).
12. Gehölzstrukturen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden (folglich zwischen 1. Oktober - 28./29. Februar).
13. Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter gebietseigener Herkunft zu verwenden. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig, soweit entsprechendes Material nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder für einzelne Maßnahmen nicht geeignet ist. Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten.
14. Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist dem Eisenbahnbundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm mitzuteilen (Vorlage eines Berichts nach § 17 Abs. 7 BNatSchG).

A.5.4 Zusagen zu Landratsamt Pfaffenhofen, untere Naturschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin beachtet folgendes:

1. Die Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind, wie im LBP vom 30.09.2025 erstellt und von DB Engineering & Consulting GmbH aufgeführt, umzusetzen.
2. Die Kontaktdaten der UBÜ müssen rechtzeitig vor Baubeginn an die Untere Naturschutzbehörde übermittelt werden und es muss eine regelmäßige Rückmeldung über den Stand der Maßnahmen an die UNB gegeben werden.
3. Für die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen ist ein Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

A.5.5 Zusagen zu Regierung von Oberbayern, SG 60 Landwirtschaft

- a. Im Hinblick auf den nachfolgenden Hinweis wird die Vorhabenträgerin den betroffenen Landwirt erforderlichenfalls bzgl. der Flächenermittlung unterstützen:

„Staatliche Ausgleichszahlungen – Mehrfachantrag: Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erhalten die Landwirte staatliche Ausgleichszahlungen. Der Landwirt muss diese jedes Jahr beantragen (Mehrfachantrag), indem er seine bewirtschafteten Flächen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angibt. Der Landwirt muss bei der Antragstellung im Mehrfachantrag exakte Flächenangaben machen. Der Umfang des temporären Flächenentzugs durch die Baumaßnahme ist schwierig ermittelbar. Daher empfehlen wir, dass das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur effizienten Bearbeitung mit Shape-Dateien versorgt wird, um die von der Baumaßnahme betroffenen temporär beanspruchten Flächen abgrenzen zu können. Damit wird die Antragstellung und -bearbeitung wesentlich erleichtert.“

- b. Im Hinblick auf den nachfolgenden Hinweis wird die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche fachgerecht rekultiviert und deren Wiederherstellung u.a. durch einen umweltfachlichen Bauüberwacher kontrolliert, die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz werden eingehalten:

„Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit: Die Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit hat aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht höchste Priorität. Boden ist nicht vermehrbar, deshalb stellt der Bodenschutz aus agrarstruktureller Sicht einen öffentlichen Belang dar. Durch

die Baumaßnahme wird in die Bodenfruchtbarkeit eingegriffen, und nach Abschluss der Baumaßnahme soll die Bodenfruchtbarkeit auf den Rekultivierungsflächen und den temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt sein. In der Regel erachten wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht eine bodenkundliche Baubegleitung als notwendig und sinnvoll um landwirtschaftliche Flächen wieder fachgerecht zu rekultivieren. Aufgrund der geringen Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Fläche halten wir dies in diesem Verfahren nicht als zwingend notwendig. Wir bitten jedoch die Maßnahmen zum Bodenschutz ergänzend entsprechend dem BVB Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung“ und den weiteren einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ durchzuführen.“

- c. Im Hinblick auf den Allgemeinen Hinweis „Die landwirtschaftliche Nutzung darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen, noch durch geschaffene Ausgleichsmaßnahmen, Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen. Es darf keine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch abfließendes Wasser oder durch störenden Bewuchs auf Nachbarflächen geben.“

versicherte die Vorhabenträgerin, „dass sie die Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung durch die Maßnahme auf ein Mindestmaß reduziert. Eine temporäre und geringfügige Einschränkung kann jedoch im Vorfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin wird sich in einem solchen Fall mit dem betroffenen Landwirt verständigen.“

- d. Im Hinblick auf den Hinweis „Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert und eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht“

versicherte die Vorhabenträgerin, die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz einzuhalten.

- e. Im Hinblick auf den Hinweis „Durch bauliche Maßnahmen entstehende Staubentwicklung kann die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte reduzieren. Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden,

insbesondere bei trockener Witterung. Für Schäden durch Staubbelastung sind die Bewirtschafter zu entschädigen.“

versicherte die Vorhabenträgerin „Die Staubentwicklung wird soweit als möglich vermieden. Etwaige berechnete und nachweisbare Ansprüche können gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.“

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung Bahnübergang Holledauer Straße (ehemals Wolnzacher Straße) in Gosseltshausen“ hat die Neugestaltung des Bahnübergangs zum Gegenstand mit einer neuen, rechnergestützten Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit neun Lichtzeichen, vier Akustiken, zwei Halbschranken für die Fahrbahn sowie vier Schranken für die Gehwege. Die Fahrbahnbreite der kreuzenden „Holledauer Straße“ (ehemals Wolnzacher Straße) wird erweitert für den Begegnungsfall zweier Lkws (Lastzug/Lastzug).

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,651 der Strecke 5383 Rohrbach(Ilm), W 52W8 - Wolzsch Markt in Wolzsch.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, ehemals DB Netz AG, Team Bahnübergänge Projekte KIB/KOB Nordbayern (I.NI-S-N-K)) hat mit Schreiben vom 15.12.2021, Az. G.016177528, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang Holledauer Straße (ehemals Wolnzacher Straße) in Gosseltshausen“ beantragt.

Mit Schreiben vom 02.03.2022, 09.05.2023, 10.10.2023 und 03.11.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.03.2022, 21.09.2023, 27.10.2023, und 21.11.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.11.2023, Az. 651ppb/006-2021#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2.	Bayernwerk Netz GmbH
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
4.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
5.	Markt Wolnzach
6.	Regierung von Oberbayern
7.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
8.	Energie Südbayern GmbH
9.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
10.	Deutsche Telekom AG
11.	WZV Ilmtalgruppe Technik
12.	Planungsverband Region Ingolstadt

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 05.12.2024, Az. P- 2017- 4069- 3_S2
2.	Planungsverband Region Ingolstadt, 08.01.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 29.01.2025, Az: WI-AJ
2.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	29.11.2023, Az. 3-3531-PAF-21898/2023
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 12.12.24, Az: 65616-656ti/005-2024#117
4.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm 28.01.2025, Az: 6153-2024/01990
5.	Markt Wolnzach 29.01.2025
6.	Regierung von Oberbayern, SG 60 23.01.25, Az: ROB-6-3532.60_02-1-28
7.	WZV Ilmtalgruppe Technik 20.01.2025
8.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24. 2 - Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14) 05.12.2024, Az. ROB-2-8314.24_05-19-2-2
9.	Regierung von Oberbayern, SG 50 05.12.2024, Az. 50-
10.	Regierung von Oberbayern, SG 55.1 05.12.2024, Az. ROB-55.1-8693.NAT_03-38-3-6

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 12.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt und standen außerdem zur Ansicht bei der Außenstelle München zur Einsicht bereit. Ende der Einwendungsfrist war der 27.01.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 05.12.2024 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. Stellungnahme vom 27.01.2025

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

Für erforderliche Straßenanpassungen als sog. Notwendige Folgemaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde gem. § 75 Abs.1 S.1 VwVfG zuständig.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Anpassung des Bahnübergangs (BÜ) an den Stand der Technik und der erhöhten Verkehrssicherheit (vgl.Ziff.2 Unterl.1a). Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Eine vorzugswürdige Alternative ist nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine höhenfreie Kreuzung zu aufwändig und eine Auflassung verkehrlich unzumutbar (vgl.Ziff.3 Unterl.1a).

B.4.3 Raumordnung, Landes- und Ortsplanung, Wegfall Stellplatz

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 – Landes- und Regionalplanung, hat festgestellt, dass keine maßgeblichen Auswirkungen im Sinne des raumordnerischen Maßstabs zu erwarten sind und das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Im Hinblick auf die ortsplanerische Verträglichkeit kommt die Vorhabenträgerin entsprechendem Hinweis des Landratsamts Pfaffenhofen hinreichend nach (Ziff.A.5.1.a).

Soweit der Markt Wolnzach dem „Stellplatz für DB Mitarbeiter“ gemäß Unterlage 3a und 7.1a-7.5a auf der öffentlichen Grünfläche im IV.Quadranten zwischen Ringstraße und dem neuen Geh- und Radweg (Bauwerksnr.204, Unterl.3a, 4a) „nur unter Vorbehalt sowie vorheriger Rücksprache mit dem Markt Wolnzach zugestimmt“ hat, erklärte die Vorhabenträgerin auf nochmalige Nachfrage, dass der Stellplatz (doch) verzichtbar ist. Daher entfällt der Stellplatz (siehe Ziff.A.4.6.c) und wird von der Planfeststellungsbehörde in Unterlage 3a und 7.1a-7.5a handschriftlich ausgekreuzt.

B.4.4 Wasserhaushalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist der wasserrechtliche Tatbestand einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zu betrachten. Allerdings ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.4.1 und der Zusage Ziffer A.5.2 zu WWA Ingolstadt - keine Beeinträchtigung der hydrologischen oder ökologischen Gegebenheiten zu erwarten ist.

Weiter erfolgt die Entwässerung in das umliegende Gelände wie im Bestand durch eine diffuse, nicht gefasste Versickerung, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.

Der Bahnübergang liegt in einem HQ100-Überschwemmungsgebiet. Die dabei auftretenden Wasserspiegellhöhen erreichen in diesem Bereich ca. 402,65 m ü. NN. Durch die geplante Baumaßnahme wird das vorhandene Retentionsvolumen um ca. 72 m³ verringert. Der Ausgleich des verlorenen Retentionsraums erfolgt jedoch in unmittelbarer Nähe zur Maßnahme östlich der Holledauer Straße. Hierbei werden im vorgesehenen Bereich sowohl der Oberboden abgetragen als auch keilförmige Bodenaushebungen vorgenommen, um eine funktions- und zeitgleiche Kompensation sicherzustellen. Der Geländeverlauf wird so gestaltet, dass eine minimale Neigung von 0,3 % gewährleistet ist, um sicherzustellen, dass ein Rückfluss in die Wolnzach erfolgen kann.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich verboten. Da es sich jedoch um Eisenbahnbetriebsanlagen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) handelt, greift die Sonderregelung des § 78 Abs. 7 WHG. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG ist daher nicht erforderlich, weil die Maßnahme sicherstellt, dass die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und verlorengelender Rückhalteraum vollständig ausgeglichen wird (siehe Ziffer 9.3.2, 9.4.6, 9.5.6 Unterlage 1a nebst Unterlage 9.1).

Auch die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen, Hochwasserschutz, äußerte bei abgesichertem Retentionsraumausgleich gemäß Ziffer A.4.1.k keine Bedenken und auch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt erhob keine weiteren Einwände.

Insgesamt stehen der Vorhabenzulassung keine Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz entgegen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in die Umweltschutzgüter i.S.d. § 2 Abs.1 UVPG verbunden, die der Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG unterliegen (Ziff.9.4, 9.5 Unterl.1a, Ziff.4 Unterl.12.1b):

Menschen und menschliche Gesundheit

- Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen tagsüber (siehe Unterl.16)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Verlust an Vegetation in Biotopen max. bis mittlerer Wertigkeit im Bereich des Baufelds und des Retentionsausgleichs/Baustraße, z.T. dauerhafte Versiegelung
- Erdarbeiten innerhalb des Wurzelbereichs dreier älterer Linden
- beidseits des BÜ Beeinträchtigung der Zauneidechse

Klima und Luft

- Bauzeitlich kleinräumig und kurzzeitig erhöhte Luftschadstoffbelastungen

Boden und Fläche

- Durch die anlagebedingte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen

Neben den Maßnahmen des Immissionsschutzes (vgl. Ziff.B.4.8) hat die Vorhabenträgerin folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Ziff.9.2 Unterl.1a, Ziff.5.1 Unterl.12.1b):

- 001_VA: Strukturelle Vergrämung von Reptilien
- 002_VA: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen
- 003_V: Einrichtung von Bautabuzonen / Biotopschutzzäunen
- 004_V: Baumschutzmaßnahmen unmittelbar betroffener Bäume
- 005_V: Bodenschutzmaßnahmen
- 006_V: Vermeidung von Einträgen in Oberflächengewässer

Weitere, zumutbare Maßnahmen zum Schutz vor bzw. zur Vermeidung der Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ersichtlich.

Zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe mit einem Kompensationsbedarf von 1.255 Wertpunkten gemäß BayKompV erfolgen folgende Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Ziff.9.3, 9.5 Unterl.1a, Ziff.5.2 Unterl.12.1b):

- 007_A: Rekultivierung und Herstellung von Grünland und Grünflächen
- 008_A: Pflanzung einer Feldhecke (B 112- WH00BK)
- 009_A: Ausgleich von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet HQ 100

Die Maßnahmen entsprechen 1.260 Wertpunkten, sodass der entstehende Kompensationsbedarf vollumfänglich abgedeckt wird (siehe Ziff.6 Unterl.12.1b).

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt, Fachlicher Naturschutz, äußerte Einvernehmen unter den von der Vorhabenträgerin gemäß Ziffer A.5.4 zugesagten Auflagen.

Insgesamt stehen der Vorhabenzulassung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegen.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Es befinden sich keine Flächen gemäß FFH-Richtlinie oder Biotope bzw. schützenswerte Gebiete gem. §§ 23-30 BNatSchG im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens.

B.4.7 Artenschutz

Im Zuge des Vorhabens kommt es im Wesentlichen bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen von für die Zauneidechse geeigneten Habitaten. Der besondere Artenschutz, welcher die Beurteilung des vorhabenbedingten Auslösens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten regelt und im Rahmen der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgehandelt wird (siehe Unterlage 13b), ist vor allem durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) einschlägig.

Um das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse ergriffen:

- Vergrämung (Maßnahme 001_VA)
- Reptilienschutzzäune (Maßnahme 002_VA)
- Ersatzhabitat (Maßnahme 010_CEF)

Zudem erfüllt die Vorhabenträgerin gemäß Ziffer A.5.3, 5.4 die einschlägigen Forderungen der höheren und der unteren Naturschutzbehörde. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit auch die ursprünglichen, artenschutzrechtlich bedingten Einwände des Landesverbands für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (LARS e.V.) als ausgeräumt an, zumal LARS e.V. gegen entsprechende Tekturunterlagen keine Einwände mehr erhoben hat.

Eine Beeinträchtigung von Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da saP-relevante Vogelarten aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Insgesamt werden somit für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie) unter Berücksichtigung der geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst (vgl. auch Ziff.9.5.5 Unterl.1a, Unterl.12, 13b).

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die baubedingten Schallimmissionen untersuchen lassen (Unterl.16) mit dem Ergebnis, dass bei den nur tagsüber vorgesehenen Bauarbeiten (Ziff.4 Unterl.16) die einschlägigen Immissionsrichtwerte von 55dB(A) bzw. 60dB(A) gemäß AVV Baulärm um bis zu 15dB(A) überschritten werden. An 5 Gebäuden liegt der relevante Beurteilungspegel mit 75dB(A) oberhalb der Grenze von 70dB(A) tagsüber, ab der bei Dauerlärm mögliche Gesundheitsgefahren in Betracht kommen (Ziff.5.3 Unterl.16 nebst Anl.3.2).

Folgende Minderungsmaßnahmen hat sie vorgesehen (Ziff.9.2 Unterl.1a):

- Verwendung von geräusch- und erschütterungsarmen Baumaschinen
- Baustellen werden zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots geplant, eingerichtet und betrieben.
- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärm- und Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise, usw.)

- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle
- Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für betroffene Gebäude im Bereich von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Untersuchung und daran, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich alle zumutbaren Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat (vgl.Ziff.5.4-5.6 Unterl.16). Angesichts der vorgesehenen Dauer des Vorhabens von 4 Monaten hält sie dann aufgrund des vorübergehenden Charakters von Baulärm zwar Immissionsrichtwert-Überschreitungen für hinnehmbar, nicht jedoch längere Zeiten von Überschreitungen der o.a. Grenze von 60dB(A) tagsüber. Daher bestimmt Ziffer A.4.3.1.i Ersatzwohnraum für diese Fälle, wobei seitens der Vorhabenträgerin durch ergänzende Untersuchungen anhand konkretisierter baubetrieblicher Bedingungen (insb.Maschineneinsatz) geklärt werden kann, inwiefern derartige Richtwertüberschreitungen tatsächlich zu besorgen sind.

Im Übrigen entsprechen die Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.4.3.1 weitgehend den von der Vorhabenträgerin akzeptierten Forderungen des Landratsamts Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik. Das gleiche gilt für die Forderungen der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz, wobei die Planfeststellungsbehörde allerdings die Benennung einer Ansprechstelle für Immissionsfragen für ausreichend erachtet – anstelle eines förmlichen Immissionsschutzbeauftragten als Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz.

Insgesamt wird der erforderliche Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen ausreichend berücksichtigt.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die baubedingten Erschütterungsimmissionen durch insbesondere Verdichtungs- und Stopfarbeiten (Einsatz Rüttelplatte, Stampfer, Walze, Schotterplaniermaschine, Stopfmaschine) untersuchen lassen (Ziff.6 Unterl.16) mit dem Ergebnis von überschrittenen Anhaltswerten gemäß DIN 4150-2 und damit erheblicher Belästigung von Menschen in Gebäuden unter 30m Abstand (Ringstraße 20, 21, 22, Holledauer/Wolnzacher Straße 2, 2a, 3, 4, 4a). Etwaige Gebäudeschäden gemäß DIN 4150-3 sind dagegen nicht zu erwarten. Dennoch hat die Vorhabenträgerin neben den zugleich gegen Baulärm und Erschütterungen wirkenden Minderungsmaßnahmen (vgl. Ziff. B.4.8.1) gebäudetechnische Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für betroffene Gebäude im Bereich von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten vorgesehen (Ziff.9.2 Unterl.1a).

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Untersuchung und daran, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich alle zumutbaren Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat. Dies wird unter hinreichender Berücksichtigung der Forderungen der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz, durch Ziffer A.4.3.1 abgesichert. Angesichts der vorübergehenden Dauer der ursächlichen Verdichtungs- und Stopfarbeiten hält die Planfeststellungsbehörde dann die teilweise Überschreitung von Anhaltswerten gemäß DIN 4150-2 für hinnehmbar. Der erforderliche Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen ist ausreichend berücksichtigt.

B.4.8.3 Betriebsbedingte Immissionen

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner wesentlichen Änderung der anlagen- und betriebsbedingten Erschütterungs- oder Schalleinwirkungen kommt (so auch Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz der Regierung von Oberbayern).

B.4.8.4 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Der zweckmäßige, von der Vorhabenträgerin akzeptierte Hinweis der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz, auf die Einhaltung der 26. BImSchV ist in Ziffer A.4.3.2 bestimmt.

B.4.8.5 Stoffliche Immissionen, Luftreinhaltung

Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zweckmäßigen Hinweise der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz, sind in Ziffer A.4.3.3 bestimmt.

B.4.8.5.1 Lichtimmissionen

Angesichts der Baudurchführung nur tagsüber ist der von der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz, angesprochene Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichteinwirkungen vorliegend nicht einschlägig.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

In Ziffer 10.5 Unterlage 1a hat die Vorhabenträgerin unter Verweis auf den Geotechnischen Bericht (Unterlage 15) erläutert, dass auszubauende Stoffe und technische Anlagen ordnungsgemäß, entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entsorgt bzw. verwertet werden. Für den Aushub und Abfallmaterial werden eine Deklarationsanalyse und eine Einstufung in Kontaminationsklassen (nach LAGA) durchgeführt. Bei Zwischenlagerung von auszubauendem Material wird sichergestellt, dass dies entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens (z.B. mit Folien), durchgeführt wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wies auf die Geltung der aus der neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der geänderten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bestehenden Mantelverordnung seit 01.08.2023 hin - anstelle RC-Leitfaden und LAGA M 20 (1997) für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (Boden, RC-Material usw.). Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Daher sei das BoVEK-Kurzkonzept (Unterl.14) entsprechend anzupassen, wengleich mit der Vorgehensweise bzgl. der Zwischenlagerung auf den Bereitstellungsflächen Einverständnis bestehe.

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Eine Überarbeitung des BoVEK im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich

und wird daher mit folgender Begründung abgelehnt. Aktuelle gesetzliche Vorschriften u.a. zum Bodenschutz werden in die Ausschreibungsunterlagen für das Bauvorhaben beachtet und deren Überwachung & Einhaltung während der Baudurchführung wird zugesichert.“

Das Wasserwirtschaftsamt äußerte auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin sein Einverständnis: „Eine Überarbeitung des BoVEK im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist nicht zwingend erforderlich, wenn wie von der Vorhabenträgerin zugesichert [Ziff.A.5.2], die aktuellen gesetzlichen Vorschriften u.a. zum Bodenschutz in die Ausschreibungsunterlagen für das Bauvorhaben beachtet werden und deren Überwachung und Einhaltung während der Baudurchführung durchgeführt wird. Für die Einhaltung der EBV bei Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich selbst zuständig.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht eine Anpassung ebenfalls nicht als zwingend an, sondern erachtet als ausreichend, vorsorglich in Ziffer A.4.4 die Forderungen aufzunehmen der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz, des Landratsamts Pfaffenhofen, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, und des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben betrifft keine forstwirtschaftlichen Flächen und bauzeitlich werden lediglich landwirtschaftlich genutzte 115 m² beansprucht.

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, äußerte keine grundsätzlichen Bedenken und bat lediglich um Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin gemäß Ziffer A.5.5 zugesagten Punkte.

B.4.11 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Vorhabensbereich nicht bekannt. Das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, schätzte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering ein.

Auf entsprechenden Hinweis versicherte die Vorhabenträgerin, dass archäologische Funde dem BLfD unverzüglich gemeldet werden, Art. 8 Abs. 1 BayDSchG.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen sah Belange des Denkmalschutzes als durch die Planung nicht berührt an.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß Ziffer 10.8 Unterlage 1a werden alle Vorgaben aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes eingehalten.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Gemäß Ziffer 10.2 Unterlage 1a informiert die Vorhabenträgerin die betroffenen Spartenträger (vgl.auch Unterl.11a) im Laufe der Ausschreibung. Die weitere Abstimmung erfolgt gemäß Ziffer A.4.5.

Eine bauzeitliche Umverlegung der Versorgungsleitung DN 125 PVC-U des WZV Ilmtalgruppe mit Absperrarmaturen/Schieberkreuz (IfdNr.611 Unterl.4a, 11a) kann wegen der geplanten Straßenaufweitung nicht vermieden werden. Zweckmäßige Schutzauflagen sind gemäß Ziffer A.4.5.1 bestimmt.

Aufgrund des mit der 1.Tektur nach entsprechender Abstimmung mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG geänderten Kabelschachts (Ziff.5.2 Unterl.1a, IfdNr.201 Unterl.3a, 4a) ist keine Umverlegung der Gasleitung der Energienetze Bayern (IfdNr.621 Unterl.4a, 11a) mehr erforderlich. Zweckmäßige Schutzauflagen sind gemäß Ziffer A.4.5.2 bestimmt.

Insgesamt stehen vom Vorhaben berührte Sparten somit der Vorhabenzulassung nicht entgegen.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Fahrbahnbreite der kreuzenden Holledauer Straße wird im Räumbereich des BÜ für den Begegnungsfall zweier Lastzüge erweitert und die Höhenlage angepasst. Auch die Gehwege werden angepasst und die Zufahrt zu Flurstück-Nr. 49/2 außerhalb des Räumbereichs verlegt (Ziff.10.3 Unterl.1a, IfdNr.90, 201-205 Unterl.3a, 4a). Das Landratsamt, Verkehrswesen, erhob aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht

keine Einwände. Insgesamt stehen der Vorhabenzulassung keine verkehrlichen Belange entgegen.

B.4.15 Kampfmittel

Gemäß Ziffer 10.4 Unterlage 1a besteht kein Kampfmittelverdacht.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen.

Solche Belange sind vor allem durch die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke betroffen (Ziff.10.1 Unterl.1a, Unterl.5a, 6a).

Bei der Bewertung der von einem Eisenbahnbauvorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken – seien sie bebaut oder unbebaut – grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Das Eigentümerinteresse genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbaustandard vom Flächenbedarf her auf ein notwendiges und nach Optimierung nicht noch mehr verringerbares Mindestmaß dimensioniert worden. Die damit verbundenen Eingriffe in das fremde Grundeigentum sind daher unvermeidlich und aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die mit der Planung verbundenen öffentlichen Interessen haben so großes Gewicht, dass sie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Eigentumsnutzung überwiegen. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe verhältnismäßig und zumutbar.

Die Eigentümer haben zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Träger des Vorhabens (vgl. Ziffer A.4.6). In

der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum allerdings nur dem Grunde nach entschieden. Art und Höhe der Entschädigung sind in Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Entschädigungs- und Enteignungsbehörde zu regeln.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse (vgl. Ziff. B.4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, wie oben dargestellt, und abgewogen. Gegen das Vorhaben sprechen insbesondere die bauzeitlichen Schall- und Erschütterungsimmissionen, der Artenschutz, beeinträchtigte Sparten sowie Grundstücksinanspruchnahmen. Dennoch überwiegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Vorhabenträgerin das öffentliche Vorhabeninteresse.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss / die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 24.03.2026
Az. 651ppb/006-2021#031
EVH-Nr. 3470153

Im Auftrag

(Dienstsiegel)